



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0144/2010, eingereicht von Koen Godderis, belgischer Staatsangehörigkeit, zur belgischen Gebühr für private Kopien

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent protestiert gegen die in Belgien erhobene Gebühr für private Kopien, da diese wettbewerbsverzerrend sei. Nach belgischem Recht muss beim Kauf leerer Speichermedien (CD, USB-Sticks, externe Festplatten usw.), auf die beispielsweise Bilder oder Musik kopiert werden können, eine Kopiergebühr entrichtet werden. Die Gebühr wird von einem Privatunternehmen, Auvibel, eingezogen und zur Entschädigung von Urhebern, Künstlern und Produzenten verwendet. Nach Auffassung des Petenten verstößt die Gebühr gegen EU-Recht, da Personen, die keine urheberrechtlich geschützten Werke nutzen, nicht verpflichtet werden könnten, eine private Organisation (Auvibel) für das Kopieren von Rechten zu bezahlen, die dieser Organisation nicht gehören (z. B. eigene Dateien, Musikstücke, Fotos usw.). Der Petent führt als Beispiel einen Fotografen an, der Backups seiner Fotos auf einer externen Festplatte speichern möchte. Dieser Fotograf müsse beim Erwerb dieser Festplatte die erhobene Kopiergebühr entrichten, was sich wiederum in seinen eigenen Angebotspreisen niederschläge. Dadurch verschlechtere sich seine Wettbewerbsposition gegenüber anderen europäischen Fotografen. Die Gebühr stehe damit im Widerspruch zu den Grundsätzen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und werde dazu führen, dass ausländische Unternehmen keine CD-ROMs und DVDs mehr nach Belgien liefern. Die europäischen Rechtsvorschriften für die Entschädigung von Urheberrechten seien zu unklar, und die Europäische Kommission müsse die Vorschriften deutlicher formulieren.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 4. Mai 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Es gibt keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu Gebühren für private Kopien. Die einzige anwendbare Bestimmung ist die optionale Ausnahme bei privater Vervielfältigung, die in der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft von 2001 enthalten ist. Diese Ausnahme besagt, dass private Vervielfältigungen zulässig sind, sofern die Rechtsinhaber einen „gerechten Ausgleich“ für einen durch private Vervielfältigung entstandenen Nachteil erhalten. Wie die Mitgliedstaaten diesen gerechten Ausgleich sicherstellen, bleibt ihnen überlassen. Eine auf bestimmte Geräte erhobene Abgabe ist eine Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Andere Wege, etwa allgemeine Ausgleichsfonds, sind ebenso denkbar.

Da die Richtlinie lediglich verlangt, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich für private Vervielfältigungen erhalten, haben die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht einen breiten Ermessensspielraum. Die meisten erheben Gebühren, es gibt jedoch keine einheitliche Praxis im Hinblick auf diejenigen Geräte, für die eine Abgabe erhoben wird.

Deutschland, Frankreich und die Niederlande haben ein Gebührensystem gewählt. Bei den Geräten, für die Gebühren anfallen, und der Höhe der Gebühren verfolgen sie jedoch unterschiedliche Ansätze. Das belgische System deckt sich mit der französischen Regelung. Die Niederlande haben sich gegen eine Abgabe auf USB-Sticks, externe Festplatten und MP3-Player entschieden.

Das derzeit geltende System lässt Abweichungen in der Höhe des Ausgleichs für private Vervielfältigungen zwischen den Mitgliedstaaten zu. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission gemeinsam mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften, der Unterhaltungselektronikindustrie und Verbraucherorganisationen um eine einheitliche Linie in der Frage bemüht, welche Produkte mit einer Abgabe belastet bzw. nicht belastet werden sollten. Bei diesen Gesprächen konnte bislang keine Einigung erzielt werden.

Die Fragen, die das Gebührensystem aufwirft, sind praktischer Natur und erfordern daher praxistaugliche Antworten. Die Kommission ist noch immer überzeugt davon, dass die Interessenvertreter selbst am besten in der Lage sind, in diesem Bereich eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung zu finden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen einzelstaatlichen Ansätze im Hinblick auf Gebühren, Gebührenhöhe und die betroffenen Produkte dürften die Chancen für eine Angleichung schlecht stehen.

Kürzlich stellte die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof ihre Schlussanträge in dem Rechtsstreit, der die Anwendung des Systems der Abgabe auf von Unternehmen und Freiberuflern eingesetzte private Kopiergeräte betrifft (Rechtssache C-467/08, Sociedad General de Autores y Editores (SGAE) gegen Padawan). Das Urteil des Gerichtshofs wird in den kommenden Monaten erwartet.

Schlussfolgerung

Das Augenmerk der Kommission liegt weiter darauf, die Interessengruppen zur Erarbeitung einer für alle Beteiligten annehmbaren Lösung zu bewegen.

